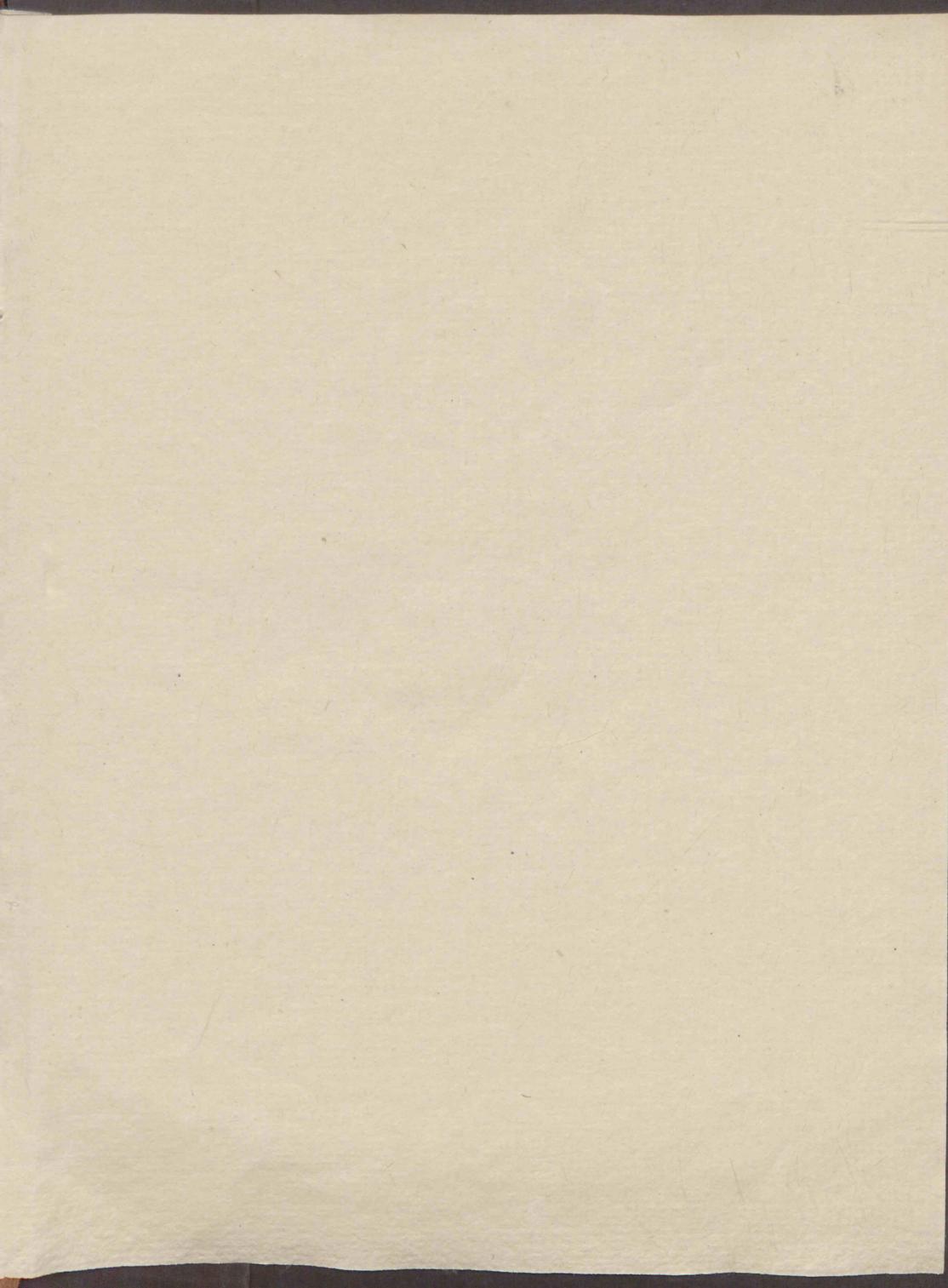
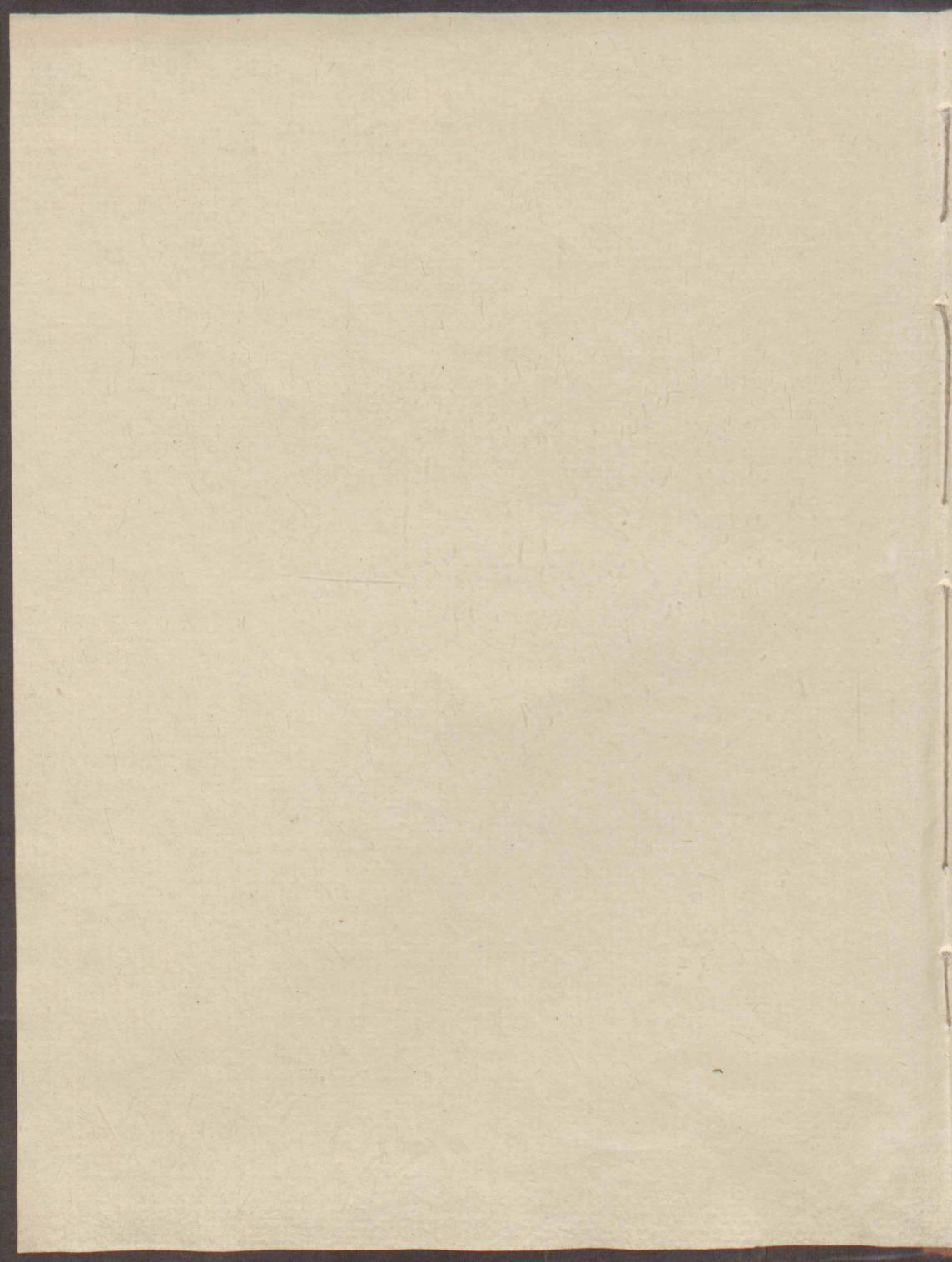


Od 5702 .80





E 15, 33 vic pedaflor.

# Wacht Ordnung

Darnach sich ein jeder in der Wacht zu richten vnd zu verhalten wird wissen.

1. **E**NN die Schließglocke geleutet wird / sollen die verboteten Bürger vnd Einwohner alle / sie wohnen in Vor / Mittel oder Hinderhäusern / auch in Kellern / in eigner Person mit ihrer Bürgerlichen Rüstung vnd Gewehr / oder mit einem guten langen Rohr / nüchtern vnd still / für ihres Rottmeisters Thür sich samlten / Von dannen sie der Rottmeister / auff den Klockenschlag sein ordentlich in gliedern / vff ihren Wachstand führen sol / allda nach verlesung seines Rottzettels / die Absenten anzeichnen : Welches auch im gleichen mittien in der Nacht / vnd des Morgens wenn die Thore geöffnet / vnd die Tagwachen besetzt sein / geschehen sol. Damit also niemand für vollendet Wacht abgehe oder sich verliere / bey straffe vff die Absenten eines guten Vierdungs / vnd der Helfste vff Spatkommen / vff die Rottmeistere aber bei doppelter Straße.
2. Nach erster Vorlesung des Rottzettels / sol diese Wacht-Ordnung in allen Rotten vorgelesen werden.
3. Auß den Schlagzeichen sol der Rottmeister die Schildwachen auffführen / vnd auff jede Querstrasse seiner Gassen eine aussetzen / vnd also fort alle Stunden die Nacht durch immer neue Schildwachen auffführen / vnd die vorigen mit sich zurücknehmen.
4. Nach Egers Zeichen sollen auch keine offene Zechen / oder Geschreyen in Kellern oder Häusern gelitten werden / sondern vom Rottmeister im Nahmen der Obrigkeit ernstlich untersaget / vnd die Ungehorsamen dem Wachtherren angezeigt werden.
5. Wie auch sonst in der Wacht kein Gauffen oder Geschreyen verstattet werden sol / viel weniger sich jemand sol erdreisten Hader vnd Uneinigkeit anzufangen / bey ernster E. E. Rahts straffe. Sondern sol in höchster stille / gute fleissige Wacht gehalten werden.
6. Es sollen die Schildwachten niemand rechtfertigen / als Fremde vnd Soldaten / welche sie mit bescheidenheit fragen sollen / von wannen / vnd wohin sie wollen / vnd sie durch etliche von der Schaarwach an den Ort / von dannen sie gekommen / wieder beleiten lassen / vnd dem Wirt sie die Nacht über behi sich zu behalten / außerlegen.
7. Die aus dem Roggen Quartier sollen ihren Stand haben / unter oder bei dem Roggenthor / Kuhethor / vnd Brodbenkenthor. Auß dem Hohen Quartier beym Stadthoffe / Hohenthor vnd Zeughause. Auß dem Breiten Quartier im Breiten / Klocken / Hausthor vnd auff dem Tham. Auß dem Fischer Quartier am Heilig Geistthore / Crahn / Fischmarckt vnd beym Pulverthurm.
8. Die Altstädtischen Stände der Erste / sol sein beym Raht hause vnd Brodbenkenthör. Der Ander auffm Holz-

- markt. Der Dritte beym gemeurten Kreuz fürm heiligen Leichnams Thor. Der Vierde auffm Schüsseltham bey der Fischerbrücke. Der Fünfste beym Pestilenz Hause. Der Sechste fürm Haß Thor.
9. Auß der Vorstadt aber sein diese Lauffplätze. Auß der Lastadie / im Poggenpfuel von S. Peters Kirchen nach dem Grabenweres / Fleischer Gasse vom Closter nach dem Graben / vnd vorlengst dem Graben zwischen der Fleischer Gasse und Poggenpfuel.
10. Und weil dem Roggen Quartier die Speicher am nehesten gelegen / sollen die Rotten dieses Quartiers zur Nachtwache verordnet / eine Rotte vmb die andere / wegen mehrer Sicherheit / vnd Verhütung aller Gefährlichkeit (ungeachtet sonst eine Wacht daselbst verordnet / von den Schlupfwächtern) vmbher gehen / vnd auff alle Sachen gut acht haben.
11. Niemand sol auch bey besetzter Wacht / oder im abgehen von derselben / sein Rohr auf dem Stande / für seinem Hause / oder anderswo ohne eingehende Noht los schiessen / bey harter Straße: Welches der Rottmeister jeder Rott / neben andern Mängeln / so er zwieder dieser Wachtordnung vermerken würde / seiner Bürgerlichen pflicht nach / anzumelden sol schuldig sein / damit er im verschweigen solches nicht vrsach zu Zerrüttung der nothigen Wache gote / darin sich die straffe ziehe.
12. Desf sollen obgesetzte aerinae Neenen / wegen nicht zeitigen einstellen vnd verbleib ... auff der Wacht / wie auch frühem abgehen / oder gänzl vmb zu auffbleiben / nach gelegenheit der Personen verhöhet werden.
13. Was die Witwen / Kranke / Verreisete / Alte über sechzig Jahr vnd Minister anlanget / sollen für ihre Personen von der Wacht befreiet sein / aber an ihre stelle andere Bürger / oder Wehrhaftie Bürgers Söhne / zum wenigsten wolgerüste vollwachsende Einwohner an ihre stelle zur Wacht schicken.
14. Da etwan (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) durch muhtwillige Leute ein Lerm möchte erreget werden / vnd die Wacht in dem Quartier / darinn solches geschehen / denselben zu stillen zu schwach würde / sol der Wacht oder Rottmeister auß einem oder mehr Quartieren / so die nehesten sein / zu hülffe holen. Und sollen die Quartier die vmb hülffe vnd Benstand ersucht werden / schuldig sein ohne alle Aufrede dem bedrengeten Quartiere zu hülffe vnd rettung zukommen.
15. Und was etwa dergleichen vorlauffen möchte / sollen die Wachtmeister / wie auch die Herren so die Wacht besucht haben / den Wachtherren anzeigen lassen.

# Εγγύησις

Επειδήν τούτη  
από την ομοιότητά της με την πραγματική σημασία της

προστίθεται στην απόφαση της για την επένδυση της πόλης στην πόλη της Αθηναίας.

Από την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας προέρχεται η πόλη της Καρδίτσας, η οποία έχει την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας ως προστίθετη στην απόφαση της για την επένδυση της πόλης της Αθηναίας.

Από την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας προέρχεται η πόλη της Καρδίτσας, η οποία έχει την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας ως προστίθετη στην απόφαση της για την επένδυση της πόλης της Αθηναίας.

Από την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας προέρχεται η πόλη της Καρδίτσας, η οποία έχει την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας ως προστίθετη στην απόφαση της για την επένδυση της πόλης της Αθηναίας.

Από την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας προέρχεται η πόλη της Καρδίτσας, η οποία έχει την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας ως προστίθετη στην απόφαση της για την επένδυση της πόλης της Αθηναίας.

Από την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας προέρχεται η πόλη της Καρδίτσας, η οποία έχει την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας ως προστίθετη στην απόφαση της για την επένδυση της πόλης της Αθηναίας.

Από την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας προέρχεται η πόλη της Καρδίτσας, η οποία έχει την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας ως προστίθετη στην απόφαση της για την επένδυση της πόλης της Αθηναίας.

Από την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας προέρχεται η πόλη της Καρδίτσας, η οποία έχει την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας ως προστίθετη στην απόφαση της για την επένδυση της πόλης της Αθηναίας.

Από την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας προέρχεται η πόλη της Καρδίτσας, η οποία έχει την ίδιαν την πόλη της Αθηναίας ως προστίθετη στην απόφαση της για την επένδυση της πόλης της Αθηναίας.